



Stans, 8. Februar 2022

**Nr. 73**

Baudirektion. Direktionssekretariat. Parlamentarische Vorstösse. Motion von Landrat Toni Niederberger, Stans, und Landrat Armin Odermatt, Büren, betreffend die Anpassung des Gesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen (Submissionsgesetz) und allenfalls weiterer Gesetze und Verordnungen. Antrag an den Landrat

## **1 Sachverhalt**

### **1.1**

Mit Schreiben vom 31. August 2021 hat das Landratsbüro dem Regierungsrat die Motion von Landrat Toni Niederberger, Stans, und Landrat Armin Odermatt, Büren, betreffend Anpassung des Gesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen (Submissionsgesetz) und allenfalls weiterer Gesetze und Verordnungen überwiesen.

### **1.2**

Dem Regierungsrat wird mittels dieser Motion beantragt,

1. dem Landrat möglichst bald den Entwurf zum Beschluss zum Beitritt zur revidierten interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB 2019) vorzulegen,
2. das kantonale Submissionsrecht möglichst bald dem revidierten Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen anzupassen,
3. darin festzulegen, dass die Ökologie in jeder Beschaffung als Zuschlagskriterium zu bewerten und höher einzustufen ist,
4. darin festzulegen, dass Subunternehmer im Minimum seit drei Jahren unter dem gleichen Namen auf dem Markt aktiv sein müssen und keine Verstösse gegen das Submissionsrecht begangen haben dürfen.

Ziel sei es, dass im öffentlichen Beschaffungswesen die Ausschreibung und Vergaben von Natursteinprodukten und Konstruktionsholz die inländischen Produzenten im möglichen Bereich bevorzugt werden sollen. Bei Ausschreibungen von Betonarbeiten solle auch Recycling-Beton ausgeschrieben werden. Schliesslich sollen die Losgrössen von öffentlichen Beschaffungen so gestaltet werden, dass mindestens ein lokaler Betrieb die Anforderung erfüllen könne.

### **1.3**

Grundlage des Vergaberechts der Schweiz ist das Übereinkommen der WTO über das öffentliche Beschaffungswesen (Government Procurement Agreement, nachfolgend GPA; SR 0.632.231.422). Auf der Ebene des Bundes wird es durch das Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB; SR 172.056.1) und die zugehörige Verordnung (Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen, VöB; 172.056.11) umgesetzt, während die Kantone ihre staatsvertraglichen Verpflichtungen durch eine Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) erfüllen. Der bisherigen IVöB 2001 (NG 612.2) sind alle Kantone beigetreten und haben entsprechende kantonale Ausführungsbestimmungen dazu erlassen (in Nidwalden: Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen [Submissionsgesetz,

SubmG; NG 612.1] und Vollzugsverordnung zum Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen [Submissionsverordnung; NG 612.11]).

Aufgrund der 2012 abgeschlossenen Revision des GPA sind Anpassungen im nationalen Recht, das heisst sowohl in der Bundesgesetzgebung (BöB und VöB) als auch der kantonalen Gesetzgebung (IVöB 2001 sowie kantonale Ausführungserlasse [SubmG und Submissionsverordnung]), erforderlich geworden.

## 1.4

Zuständig für Anpassungen der IVöB ist für die Kantone die Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK). Die Federführung für die Revision des Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB) und der dazugehörigen Verordnung (VöB) liegt bei der Beschaffungskonferenz des Bundes (BKB). Diese beiden Gremien haben entschieden, dass die Revision des schweizerischen Beschaffungsrechtes parallel erfolgen soll. Nebst einer inhaltlich und formal konsistenten Umsetzung des revidierten GPA in den Kantonen und im Bund seien die Beschaffungsordnungen der Kantone und des Bundes unter Beibehaltung der föderalen Kompetenzaufteilung so weit möglich und sinnvoll aneinander anzugleichen.

In der Folge hat eine paritätisch zusammengesetzte Arbeitsgruppe mit dem Namen AURORA Vorschläge für die Revision der einschlägigen Erlasse von Bund (BöB) und Kantonen (IVöB) erarbeitet bzw. eine übereinstimmende Vorlage ausgearbeitet. Anschliessend wurde die Vorlage den ordentlichen Gesetzgebungsprozessen zugeführt.

Am 21. Juni 2019 hat das Bundesparlament die abgeänderte Vorlage als neues Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB) verabschiedet. Dieses wurde nach Anpassung der zugehörigen Verordnung (VöB) auf den 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt.

Die IVöB ihrerseits (welche ebenfalls gewisse Abänderungen zur ursprünglichen Vorlage beinhaltet) wurde am 15. November 2019 von der Sonderplenarversammlung der BPUK beschlossen (vgl. unter <https://www.bpuk.ch/bpuk/konkordate/ivoeb/ivoeb-2019>). Damit die Vereinbarung in den Kantonen Anwendung findet, hat jeder Kanton die entsprechenden Ausführungsbestimmungen zu schaffen und den Beitritt zur (neuen) IVöB zu beschliessen. Bisher sind der neuen IVöB die Kantone Appenzell Innerrhoden und Aargau beigetreten. In den meisten anderen Kantonen laufen die Beitrittsprozesse.

In Nidwalden wird seit geraumer Zeit intern an einer Vorlage der Ausführungsgesetzgebung gearbeitet, wobei die geplanten Verordnungsbestimmungen – wie in Nidwalden üblich – zeitgleich mit dem Entwurf des Beitrittsbeschlusses und den Gesetzesanpassungen vorgelegt werden.

## 2 Erwägungen

### 2.1

Der Regierungsrat teilt die Ansicht der Motionäre, dass dem Landrat möglichst bald der Entwurf zum Beschluss zum Beitritt zur revidierten interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB 2019) vorzulegen ist. Zeitgleich ist das kantonale Submissionsrecht an die IVöB 2019 anzupassen. Die entsprechende Gesetzesanpassung bzw. die Totalrevision des Submissionsgesetzes ist dem Landrat zu gegebener Zeit vorzulegen. Die zugehörigen Verordnungsbestimmungen bzw. die Totalrevision der Submissionsverordnung werden im Anschluss an die Gesetzesrevision vom Regierungsrat verabschiedet, wobei der Entwurf der Verordnungsänderung der öffentlichen Vernehmlassung der Gesetzesanpassung praxisgemäss ebenfalls beigelegt wird. Ziel ist es, dass der Regierungsrat alle diese Unterlagen im ersten Halbjahr 2022 zuhanden der externen Vernehmlassung verabschieden kann. Die Motion ist entsprechend gutzuheissen.

## 2.2

Soweit sich die Motionäre bereits inhaltlich zur Ausführungsgesetzgebung äussern, ist zunächst auf die nachfolgenden Aspekte hinzuweisen. Wie im Sachverhalt dargelegt, handelt es sich beim Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB) sowie der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) um zwei eigenständige Erlasse. Seit der gemeinsam gestarteten Revision 2019 lauten sie indessen inhaltlich zu grossen Teilen gleich, was es bei der Auslegung sowie der Umsetzung der Ausführungserlasse zu beachten gilt. Zudem bestehen zumindest für Beschaffungen im Staatsvertragsbereich das GPA sowie weitere staatsvertragliche Verpflichtungen, welche übergeordnete Vorgaben machen. Im von Staatsverträgen nicht erfassten Bereich gilt es schliesslich das Bundesgesetz über den Binnenmarkt (Binnenmarktgesetz, BGBM; SR 943.02) zu berücksichtigen. Auch kann die IVöB durch die kantonalen Ausführungsbestimmungen nicht abgeändert werden.

Was die Ökologie betrifft, so stellt diese ein öffentliches Interesse dar, welches im Rahmen einer Submission zu berücksichtigen ist. Allerdings sind alle drei Nachhaltigkeitsaspekte (Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft) möglichst ausgewogen zu berücksichtigen. Zudem muss auch den anderen Grundsätzen des Beschaffungsrechts (Diskriminierungsverbot, Transparenz, Gleichbehandlung, Wettbewerb etc.) Rechnung getragen werden.

Zu den Subunternehmen gilt festzuhalten, dass diese zugelassen sind, soweit der Auftraggeber bzw. die Auftraggeberin nicht aus begründetem Anlass die Zulässigkeit von Subunternehmen in der Ausschreibung oder den Ausschreibungsunterlagen ausschliesst. Sofern sie nicht ausgeschlossen werden, haben unter anderem auch für diese die im Inland massgeblichen Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen, die Melde- und Bewilligungspflichten nach dem Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit (BGSA), sowie die Bestimmungen über die Gleichbehandlung von Frau und Mann in Bezug auf die Lohngleichheit zu gelten.

### Beschluss

Dem Landrat wird beantragt, die Motion von Landrat Toni Niederberger, Stans, und Landrat Armin Odermatt, Büren, betreffend die Anpassung des Gesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen (Submissionsgesetz) und allenfalls weiterer Gesetze und Verordnungen gutzuheissen.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- LR Toni Niederberger, Stans
- LR Armin Odermatt, Büren
- Kommission für Bau, Planung, Landwirtschaft und Umwelt (BUL) (Präsidium und Sekretariat)
- Landratssekretariat
- Baudirektion (elektronisch)
- Direktionssekretariat Baudirektion

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landschreiber Armin Eberli

